



Pa. 71.  
2.





**S**ir Königl. Preussische Stadthalter / und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsidēt, Director, Vice-Director und Rāthe. Tügen hiermit männiglich zu wissen was gestalt die Kupfer-Schmiede jetzt gedachtes dieses Fürstenthums / bey Sr. Königl. Majestät / Unsern allergnädigsten Herrn sich verschiedentlich allerunterthänigst beklaget / wie ihnen durch die im Lande hin und wieder herumschweifende Kesselführer deren etliche auch zu ihrem Nachtheil auff denen Römisch-Catholischen Land-Plätzen gehauset und geheget wurden / und durch andere dergleichen Leute die das Kupfer-Schmiede Handwerck nicht erlernen / grosser Eintrag geschehe / indem Sie sich unterstünden nicht nur mit allerhand neuen Kupffern und Messingen Kesseln auff dem Lande herum zu lauffen / und zu handeln / sondern auch gar Brauwassern, Brandtweins-Blasen und andere bey ihnen bestellte Arbeit auff denen Aemtern / adelichen Höffen und Plätzen zu vertreiben / fremd Kupffer ins Land zu bringen / hingegen das alte Kupffer wieder an sich zu nehmen und ausser Landes zu verschiffen / da Sie doch weder eingeseffene Unterthanen / noch zu denen Oneribus publicis, Ordinariis & Extraordinariis das geringste beytrügen über diß durch das heimliche Einschleppen der auswertig verfertigten



ten Kupffern und Messingen Wahren die Königli<sup>che</sup>  
Accise merklich hintergiengen und verurtheileten /  
nicht minder die Käufer solcher ihrer Wahren durch  
das häufig an dem ohnedem schlechten Kupffer befind-  
lichen Eisen offenbahr betrögen / mit dem an sich geldseten  
Gelde aber letztlich davon / und nach ihrer Heimat in  
Brabant / Böhln und der Dyrten sich begeben / mit al-  
ler unterthänigster Bitte / diesem / ihrer Nahrung und  
dem gemeinen Wesen so schädlichen Handel kräftiglich  
zu steuren / und durch Publicirung eines nachdrückli-  
chen Edicti wieder solche Stöhrer / ihrem sonst unver-  
meidlichen Ruin zu begegnen. Wann nun aller-  
höchst gedachte Sr. Königl. Majest. solchem der Sup-  
plicanten demüthigsten Suchen in Gnaden statt ge-  
geben / uns durch dero Rescriptum von 18. Julii die-  
ses Jahrs / und allergnädigst befohlen / zu folge der  
bereits unterm 16. Maji 1710. ergangenen Verord-  
nung / eine solche Vernehmung zu thun / daß kein Wf-  
fener und Stöhrer noch herumlauffender Hausirer  
und Landstreicher mit fremdem Kupffer und Messing  
Waaren im Lande geduldet / und so oft sich einer un-  
tersetzet / altes Kupffer auffzukauffen und in fremde  
Lande zu bringen / derselbe Hausirer auffgenommen  
und zur Bestung gelieffert werden / jedoch dergleichen  
Leuthen nicht verwehret seyn solle wenn sie Kupffern  
und Messingen Wahren so zu Wegermühle gefertigt  
und mit dem gewöhnlichen Scepter bezeichnet / zum sei-  
len Kauff nach der am 16ten September vorigen  
Jahrs ertheilten allergnädigsten Declaration, ins  
Land zu bringen und damit gegen Erstattung der  
gewöhnlichen Onerum an Zoll und Accise ihren  
Han-

Handel und Wandel zu treiben/mur daß darunter kein  
Unterschleiff vorgehe / als welcher mit aller Behut-  
samkeit zu præcaviren/dieses alles auch in ein Fdict zu  
verfassen und publiciren zu lassen. Als wird allen  
und jeden Magistraten Beambten und Befehligha-  
bern in specie denen Zoll und Accise Bedienten dieses  
Fürstenthums und zu gehöriger Graffschaffen hier-  
durch ernstlich demandiret und auffgegeben / obange-  
führtem Inhalt des Königl. Allergnädigsten Rescrip-  
ti nach zu leben / und nicht zu zu geben daß die Hau-  
sierer mit fremdem Kupffer und Messings Bahren so  
an fremden Orthen gemacht / jedoch die so zu We-  
germühle verfertiget / und mit den Zepfer gezeichnet  
ausgenommen / noch Diejenigen so das alte Kupffer  
aufflauffen und wegschleppen / geduldet / sondern wieder  
dieselben nach vor angeführtem Rescripto verfahren  
werde / wornach sich ein Jeder zu achten. Signatum  
Halberstadt den 4. Octobr. 1712.



mir veruorn das unuindiel ist in den 12. und 13. Buchen  
und 14. Buchen die 15. Buchen die 16. Buchen die 17. Buchen  
die 18. Buchen die 19. Buchen die 20. Buchen die 21. Buchen  
die 22. Buchen die 23. Buchen die 24. Buchen die 25. Buchen  
die 26. Buchen die 27. Buchen die 28. Buchen die 29. Buchen  
die 30. Buchen die 31. Buchen die 32. Buchen die 33. Buchen  
die 34. Buchen die 35. Buchen die 36. Buchen die 37. Buchen  
die 38. Buchen die 39. Buchen die 40. Buchen die 41. Buchen  
die 42. Buchen die 43. Buchen die 44. Buchen die 45. Buchen  
die 46. Buchen die 47. Buchen die 48. Buchen die 49. Buchen  
die 50. Buchen die 51. Buchen die 52. Buchen die 53. Buchen  
die 54. Buchen die 55. Buchen die 56. Buchen die 57. Buchen  
die 58. Buchen die 59. Buchen die 60. Buchen die 61. Buchen  
die 62. Buchen die 63. Buchen die 64. Buchen die 65. Buchen  
die 66. Buchen die 67. Buchen die 68. Buchen die 69. Buchen  
die 70. Buchen die 71. Buchen die 72. Buchen die 73. Buchen  
die 74. Buchen die 75. Buchen die 76. Buchen die 77. Buchen  
die 78. Buchen die 79. Buchen die 80. Buchen die 81. Buchen  
die 82. Buchen die 83. Buchen die 84. Buchen die 85. Buchen  
die 86. Buchen die 87. Buchen die 88. Buchen die 89. Buchen  
die 90. Buchen die 91. Buchen die 92. Buchen die 93. Buchen  
die 94. Buchen die 95. Buchen die 96. Buchen die 97. Buchen  
die 98. Buchen die 99. Buchen die 100. Buchen



Kg 4215

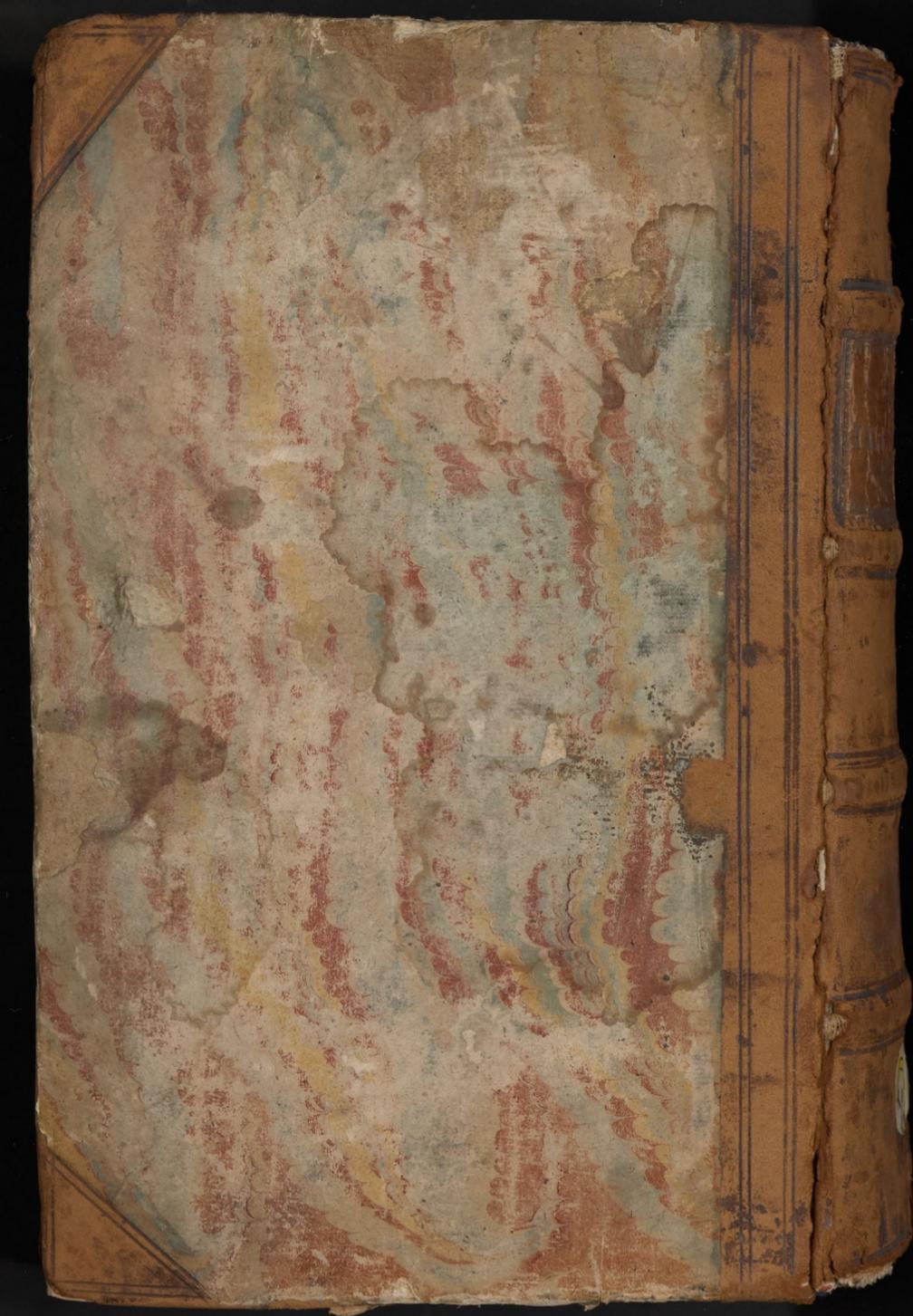
(2) 4°

KD 18



KD 17

21





Seiner Königl. Preussische Stadthalter / und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt

verordnete Præsident, Director, und Râthe.

Zügen hiermit n was gestalt die Kupffer-Schmieses Fürstenthums / bey Sr. Könsern allergnädigsten Herrn sich runterthänigst beklaget / wie ihnen e hin und wieder herumschweiffen etliche auch zu ihrem Nachtheil Catholischen Land-Elbstern gewürden / und durch andere dergleias Kupffer-Schmiede Handwerckerer Eintrag geschehe / indem Sie icht nur mit allerhand neuen kupffen Kesseln auff dem Lande herumhandeln / sondern auch gar Brau-rtweins-Blasen und andere bey ih- t auff denen Aembtern / adelichen rn zu vertreiben / fremd Kupffer n / hingegen das alte Kupffer wie- n und auffer Landes zu verfüh- roeder eingessene Unterthanen / ibus publicis, Ordinariis & Ex- eringste beytrügen über diß durch hleppen der auswertig verfertig- ten

